

**Besondere Bedingungen für das MobiTick im Landkreis Darmstadt-Dieburg und der Stadt Darmstadt, der Jahreskarte für Schüler und Auszubildende bei Einmalzahlung in bar oder einmaliger Abbuchung im Voraus oder monatlicher Abbuchung im Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV).**

## 1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen (GBB), der in der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen sowie die hier aufgeführten besonderen Bedingungen. Für laufende Verträge gilt die jeweils gültige Fassung der GBB sowie der besonderen Bedingungen der Jahreskarte für Schüler/Auszubildende (MobiTick).

## 2. Vertragspartner/-in

Vertragspartner/-in ist der/die in den Bestellunterlagen angegebene Kontoinhaber/-in, auch dann, wenn er/sie das MobiTick für eine andere Person bestellt.

## 3. Allgemeines

Das MobiTick ist ein spezielles Tarifangebot. Es besteht aus dem MobiTick-Pass und 12 dazugehörigen einzelnen Wertmarken. Das MobiTick wird auf den/die Inhaber/-in ausgestellt und ist nicht übertragbar. Der MobiTick-Pass muß vom/von der Inhaber/-in mit

unlösbarer Schrift (z.B. Kugelschreiber) unterschrieben sein. Das MobiTick ist als Fahrkarte gültig, wenn der MobiTick-Pass und die dazugehörige gültige Wertmarke mitgeführt werden.

## 4. Geltungsbereich/-zeitraum

- Das MobiTick wird für festgelegte Tarifgebiete angeboten.
- Das MobiTick gilt für 12 aufeinander folgende Monate.
- Ein Einstieg erfolgt immer zum 1. eines Monats.

## 5. Mitnahmerecht

Die kostenlose Mitnahme weiterer Personen ist ausgeschlossen.

## 6. Preise

- Der Preis ergibt sich aus dem festgelegten räumlichen Geltungsbereich, der gewählten Art der Bezahlung und aus dem am ersten Gültigkeitstag gültigen Preis.
- Die Bezahlung erfolgt im Wege der einmaligen Abbuchung beziehungsweise Barzahlung im Voraus oder der monatlichen Abbuchung.
- Bei monatlicher Abbuchung führen Preiserhöhungen beziehungsweise Preissenkungen, während des Geltungszeitraums zu Anpassungen der Abbuchungsbeträge des aktuellen Angebotes.

- Bei einmaliger Abbuchung oder Barzahlung im Voraus führen Preiserhöhungen während des Geltungszeitraums, zu keinen nachträglichen Ansprüchen.

## 7. Zustandekommen des Abbuchungsvertrages

- Voraussetzung für den Erwerb des MobiTick ist: Die Abgabe der vollständig ausgefüllten Bestellunterlagen in der vom RMV festgelegten Form, bis spätestens zum 10. des Vormonats beim abwickelnden Verkehrsunternehmen. Dies kann auch auf dem Postweg erfolgen.
- Mit der Einzugsermächtigung wird das abwickelnde Verkehrsunternehmen ermächtigt, einmal im Voraus oder zwölfmal monatlich von einem Girokonto einer Sparkasse, einer Bank oder von einer Postbank innerhalb der Bundesrepublik Deutschland abzubuchen.
- Das MobiTick wird an die im Bestellschein angegebene Anschrift per Post verschickt. Der Versand an eine Postfachanschrift ist ausgeschlossen.
- Mit dem Zugang des MobiTick kommt der Abbuchungsvertrag zustande.

## 8. Fristgemäße Abbuchung

- Der/die Vertragspartner/-in verpflichtet sich, bei monatlicher Abbuchung, den jeweiligen Abbuchungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum 1. des jeweiligen

Abbuchungsmonats bereitzuhalten. Bei einmaliger Abbuchung im Voraus verpflichtet sich der/die Vertragspartner/-in, den Abbuchungsbetrag auf dem angegebenen Konto zum 1. des ersten Gültigkeitsmonats bereitzuhalten.

- Kann ein Abbuchungsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift von dem/der Kontoinhaber/-in trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, so kann der Vertrag von dem abwickelnden Verkehrsunternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Durch die Kündigung wird das MobiTick ungültig. Das MobiTick ist unverzüglich an das abwickelnde Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Eine erneute Teilnahme am Abbuchungsverfahren ist dann nicht mehr möglich.
- Solange das MobiTick bei Kündigung nicht zurückgegeben wurde, hat der/die Vertragspartner/-in den monatlichen Abbuchungsbetrag zu bezahlen.
- Kosten, die dem abwickelnden Verkehrsunternehmen infolge nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder infolge nicht angenommener Lastschriften entstehen, werden dem/der Kontoinhaber/-in in Rechnung gestellt. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,- Euro erhoben.

## 9. Änderungen durch den/die Vertragspartner/-in

Alle Änderungen (Anschrift, Bankverbindung usw.) müssen dem abwickelnden Verkehrsunternehmen von dem/der Vertragspartner/-in schriftlich gemeldet werden.

## 10. Ersatz oder Verlust

### a) Ersatz des MobiTick-Passes

Nicht mehr vollständig lesbare oder beschädigte MobiTick-Pässe werden gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 5,- Euro ersetzt, wenn sie zweifelsfrei den Nutzern zugeordnet werden können. Der/die Inhaber/-in des MobiTick ist verpflichtet, an der festgelegten Verkaufsstelle den beschädigten MobiTick-Pass mit allen dazugehörigen Wertmarken abzugeben. An der Verkaufsstelle erhält der/die Kunde/-in einen neuen MobiTick-Pass und die dazugehörigen Wertmarken.

### b) Verlust des MobiTick-Passes

Beim Verlust des MobiTick-Passes ist der/die Karteninhaber/-in verpflichtet, an der festgelegten Verkaufsstelle die noch vorhandenen Wertmarken abzugeben. Gegen eine Bearbeitungsgebühr von 5,- Euro erhält der/die Kunde/-in an dieser Verkaufsstelle einen neuen MobiTick-Pass und die dazugehörigen Wertmarken, mit Ausnahme der Wertmarke des gültigen Monats. Der in Verlust geratene MobiTickPass und die dazugehörigen Wertmarken gelten ab diesem Zeitpunkt als ungültig.

### c) Verlust der Wertmarke/-n

Bei Verlust einer oder aller Wertmarken ist der/die Karteninhaber/-in verpflichtet, an der festgelegten Verkaufsstelle den noch vorhandenen MobiTick-Pass und alle noch vorhandenen Wertmarken abzugeben. Gegen eine Bearbeitungsgebühr von 5,- Euro kann das zuständige Verkehrsunternehmen einmalig einen neuen MobiTick-Pass mit den dazugehörigen Wertmarken für die restliche Vertragslaufzeit ausstellen. Es besteht für den/die Karteninhaber/-in kein Rechtsanspruch auf Ersatz der Wertmarken.

### d) Verlust aller Wertmarken und des MobiTick-Passes

Bei Verlust aller Wertmarken und des dazugehörigen MobiTick-Passes erfolgt keine Erstattung.

### e) Ein für verloren erklärter MobiTick-Pass oder für verloren erklärte Wertmarken sind bei Wiederauffinden unverzüglich dem auszustellenden Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

## 11. Fahrgelderstattung

- Fahrgelder werden nur bei vorzeitiger Kündigung des Vertrages (siehe 12.2.1) erstattet.
- Beträge unter 5,- Euro werden nicht erstattet. Ein Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben.
- Aus jeglichen anderen Gründen (z.B. durch Nichtnutzung des MobiTick,

Krankheit, Ferien, Kuraufenthalte und dgl.) erfolgt keine Erstattung.

## 12. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

### 12.1 Dauer des Vertrages

Der Vertrag gilt jeweils ab dem 1. eines Monats für zwölf aufeinanderfolgende Monate. Der Vertrag wird nicht automatisch verlängert.

### 12.2 Vorzeitige Beendigung

12.2.1 durch den/die Vertragspartner/-in

- Der Vertrag kann vor Ablauf durch die Rückgabe der nicht mehr zu nutzenden Wertmarken immer zum 1. eines Monats gekündigt werden.
- Die Rückgabe der Wertmarken an das abwickelnde Verkehrsunternehmen muß zum Kündigungstermin erfolgen. Bei Rückgabe durch die Post gilt das Datum des Poststempels, das Verlustrisiko trägt der/die Vertragspartner/-in.
- Die Erstattung bei Einmalzahlung in bar und einmaliger Abbuchung im Voraus richtet sich nach den genutzten Monaten. Ein Nutzungsmonat entspricht der Zeitdauer vom 1. eines Monats bis einschließlich zum letzten Tag des selben Monats. Beim MobiTick im Landkreis Darmstadt-Dieburg und der Stadt Darmstadt wird je genutztem Monat ein Festbetrag von 55,- Euro zugrunde gelegt.

Der errechnete Preis wird vom Gesamtpreis subtrahiert. Erstattet wird maximal der Preis, der bezahlt wurde.

- Die Verrechnung bei monatlicher Abbuchung richtet sich nach den genutzten Monaten. Ein Nutzungsmonat entspricht der Zeitdauer vom 1. eines Monats bis einschließlich zum letzten Tag des selben Monats. Beim MobiTick im Landkreis Darmstadt-Dieburg und der Stadt Darmstadt wird je genutztem Monat ein Festbetrag von 55,- Euro zugrunde gelegt. Der Differenzbetrag zwischen der Forderung des Verkehrsunternehmens und dem bisher gezahlten Betrag wird zum ersten Buchungstermin nach dem Kündigungsdatum von dem angegebenen Konto abgebogen. Die Forderung darf den Gesamtpreis des MobilTick für monatliche Abbuchung nicht überschreiten.

12.2.2 durch das abwickelnde Verkehrsunternehmen

Eine eventuelle Kündigung durch das abwickelnde Verkehrsunternehmen gegenüber dem/der Vertragspartner/-in wirkt insbesondere im Falle einer fristlosen Kündigung gem. Ziff. 8b) auch gegenüber dem/ der jeweiligen Nutzer/-in des MobiTick. Nach einer Kündigung durch das Verkehrsunternehmen ist eine erneute Teilnahme am Abbuchungsverfahren für das MobiTick nicht mehr möglich.